

25.11.09

Ausfertigung

Aktenzeichen:

2 C 482/09

Verkündet am 23.10.2009

Schüler, Ansp'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Amtsgericht Rockenhausen

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

berichtigt gem. anliegendem Beschluss

In dem Rechtsstreit

, 67816 Standenbühl

- Kläger -

Prozessbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Hans-Norbert Rempel,
Waldblick 2, 67310 Hettenleidelheim

gegen

, 48126 Münster

- Beklagte -

Unterbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Leberich & Kollegen,~~
Stiftplatz 37, 48155 Kalkbrenn

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte ~~Bach, Langheid & Dullmayr,~~
~~Seemannstraße 10, 48154 Kalkb~~

wegen Forderung

hat das Amtsgericht Rockenhausen durch den Richter Jaax am 23.10.2009 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 11.09.2009 für Recht erkannt:

- Seite 2 von 18 -

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 678,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 13. August 2008 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 86,64 € zu bezahlen.
2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
3. Die Beklagte hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
4. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung des Klägers durch Sicherheitsleistung in Höhe von 115 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 115 % des zu vollstreckenden Betrags leistet.

Tatbestand

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger von der Beklagten den Ersatz restlicher Mietwagenkosten anlässlich eines Verkehrsunfalles, der sich am 26. Juni 2008 auf der B 47 bei 67304 Kerzenheim ereignet hat.

Die Eintrittspflicht der Beklagten für den dem Kläger entstandenen Schaden ist dem Grunde nach unstreitig. Im Streit stehen ausschließlich die dem Kläger anlässlich dieses Verkehrsunfalles zustehenden Mietwagen- und Zulassungskosten.

Ausweislich des Vertrages vom 27. Juni 2008 (Bl. 10 d. GA) mietete der Kläger bei dem Autohaus ~~Müller~~ für den Zeitraum des Ausfalles seines Fahrzeuges für die Dauer von 14 Tagen einen Mietwagen zu einem Gesamtpreis von 1.219,35 € – inklusive Vollkaskoversicherung und Mehrwertsteuer – an.

Außerdem beauftragte der Kläger das Autohaus ~~Müller~~ bei dem er ein Ersatzfahrzeug erworben

- Seite 3 von 18 -

hatte, mit der Zulassung dieses Fahrzeuges. Hierfür stellte das Autohaus [REDACTED] dem Kläger einen Betrag in Höhe von insgesamt 122,80 € in Rechnung (vgl. Bl. 11 d. GA).

Durch einen Schriftsatz des Prozessbevollmächtigten des Klägers vom 16. Juli 2008 wurde die Beklagte unter Fristsetzung bis zum 31. Juli 2008 zur Regulierung aufgefordert (Bl. 12 f. d. GA).

Eine Zahlung erfolgte durch die Beklagte auf die Mietwagenkosten jedoch lediglich in Höhe eines Betrages von 630,70 € und auf die Zulassungskosten in Höhe eines Betrages von 63,30 €.

Vor dem Hintergrund dieser Ausführungen beantragt der Kläger,

die Beklagte zu verurteilen, an ihn 678,15 € nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 13. August 2008 sowie außergerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 120,67 € zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt demgegenüber,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass die von dem Kläger geltend gemachten Mietwagenkosten betriebswirtschaftlich nicht gerechtfertigt seien und das im hiesigen Bereich übliche Preisniveau deutlich überstiegen hätten. Denn auf die Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer Institutes abgestellt, die dem Schwacke-Mietpreisspiegel vorzuziehen sei, wäre ein Fahrzeug der Klasse vier bei einer vierzehntägigen Anmietdauer schon zu einem Betrag in Höhe von 526,88 € (Internetenerhebung) beziehungsweise 545,34 € (telefonische Erhebung) erhältlich gewesen. Desweiteren verweist die Beklagte auf ein Angebot der Firma Avis in Bad Kreuznach, wonach eine ad-hoc Anmietung eines Pkw Seat Ibiza oder gleichwertig für den Zeitraum von 14 Tagen bereits zu einem Preis von 416,00 € bei sofortiger Zahlung, beziehungsweise für 562,82 € bei späterer Zahlung, möglich sei (vgl. Bl. 47 f. d. GA).

Hinsichtlich der geltend gemachten Zulassungskosten wendet die Beklagte ein, dass der Kläger gegen seine Schadensminderungspflicht verstoßen habe, da es ihm ohne weiteres selbst mög-

- Seite 4 von 18 -

lich gewesen wäre, sein Neufahrzeug zuzulassen.

Ferner ist die Beklagte der Auffassung, dass dem Kläger unter Berücksichtigung der vorprozessual geleisteten Zahlung und bei korrekter Berechnung – selbst im Falle einer unterstellten Begründetheit der Klageforderung – lediglich ein Anspruch auf vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von – weiteren – 86,64 € zustehe (vgl. Bl. 41 d. GA).

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes im Übrigen, wird auf die zur Gerichtsakte gereichten Schriftsätze der Parteien nebst Anlagen und auf das Sitzungsprotokoll vom 11. September 2009 (Bl. 96 f. d. GA) verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist im Rahmen der Hauptforderung auch inhaltlich in vollem Umfange begründet.

Denn dem Kläger steht gegenüber der Beklagten aus dem hier streitgegenständlichen Verkehrsunfall gemäß den §§ 18 Abs. 1, 7 Abs. 1 StVG i.V.m. § 115 Abs. 1 VVG ein Anspruch auf restliche Mietwagenkosten in Höhe von – weiteren – 648,15 € zu (*hierzu näher unter I. - VIII.*). Desweiteren hat der Kläger gegenüber der Beklagten einen Anspruch auf Ersatz – weiterer – Zulassungskosten in Höhe von insgesamt 59,50 € (*vgl. hierzu die Ausführungen unter IX.*).

I.

Nach der ständigen Rechtsprechung des 6. Zivilsenats des Bundesgerichtshofs (vgl. zuletzt bspw. BGH, Urt. v. 14. Oktober 2008, VI ZR 308/07, DAR 2009, 29-31 im Anschluss an BGH, BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005, 135; BGH, NJW 2005, 1043; BGH,

NJW2005, 1371, BGH, NJW2005, 1371; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2006, 2621), welcher sich das erkennende Gericht vollumfänglich anschließt, kann der Geschädigte von dem gegnerischen Haftpflichtversicherer nach § 249 BGB als erforderlichen Herstellungsaufwand den Ersatz derjenigen Mietwagenkosten verlangen, die ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten darf.

Der Geschädigte ist dabei – ebenso wie bei anderen Kosten der Wiederherstellung und ebenso wie in anderen Fällen, in denen er die Schadensbeseitigung selbst vornimmt – nach dem Wirtschaftlichkeitsgebot gehalten, im Rahmen des ihm Zumutbaren von mehreren möglichen den wirtschaftlicheren Weg der Schadensbehebung zu wählen. Dies bedeutet für den Bereich der Mietwagenkosten, dass er von mehreren auf dem örtlich relevanten Markt nicht nur für Unfallgeschädigte erhältlichen Tarifen für die Anmietung eines vergleichbaren Ersatzfahrzeugs – innerhalb eines gewissen Rahmens – grundsätzlich nur den günstigeren Mietpreis ersetzt verlangen kann (vgl. bspw. BGH, DAR 2009, 29; BGHZ 160, 377; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2005, 135; BGH, NJW 2005, 1043; BGH, NJW 2005, 1371, BGH, NJW 2005, 1371; BGH, NJW 2006, 360; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 2106; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, EBE/BGH 2008, BGH-Ls 801/08).

Der Geschädigte verstößt allerdings noch nicht allein deshalb gegen seine Pflicht zur Schadensgeringhaltung, weil er ein Kraftfahrzeug zu einem Unfallersatztarif anmietet, der gegenüber einem "Normaltarif" teurer ist, soweit die Besonderheiten dieses Tarifs mit Rücksicht auf die Unfallsituation – etwa der Vorfinanzierung, das Risiko eines Ausfalls mit der Ersatzforderung wegen falscher Bewertung der Anteile am Unfallgeschehen durch den Kunden oder das Mietwagenunternehmen und ähnliches – einen gegenüber dem "Normaltarif" höheren Preis bei Unternehmen dieser Art aus betriebswirtschaftlicher Sicht rechtfertigen, weil sie auf Leistungen des Vermieters beruhen, die durch die besondere Unfallsituation veranlasst und infolge dessen zur Schadensbehebung nach § 249 BGB erforderlich sind (so bspw. BGH, NJW 2005, 51; BGH, NJW 2005, 1933; BGH, NJW 2006, 2621 [2622]).

Über das objektiv erforderliche Maß hinaus kann der Geschädigte im Hinblick auf die gebotene subjektbezogene Schadensbetrachtung den übersteigenden Betrag nur dann ersetzt verlangen,

- Seite 6 von 18 -

wenn er darlegt und erforderlichenfalls beweist, dass ihm unter Berücksichtigung seiner individuellen Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten sowie der gerade für ihn bestehenden Schwierigkeiten unter zumutbaren Anstrengungen auf dem in seiner Lage zeitlich und örtlich relevanten Markt – zumindest auf Nachfrage hin – kein wesentlich günstigerer "Normaltarif" zugänglich war (vgl. bspw. das LG Bonn, 5. Zivilkammer, Urt. v. 10.10.2007, 5 S 39/07, SVR 2008, 70 unter Hinweis auf BGH, BGHZ 160, 377 [384]; BGH, BGHZ 163, 19 [24 f]; BGH, NJW 2006, 2621).

Da der Kläger hier ausdrücklich nur diesen als "Normaltarif" bezeichneten Mietpreis geltend macht, kommt es im vorliegenden Fall nicht darauf an, ob der Geschädigte mangels Zugänglichkeit des Normaltarifs in der konkreten Situation einen darüber hinaus gehenden Betrag verlangen könnte (vgl. dazu BGH, NJW 2009, 58, 58; BGH, Beschluss vom 13.01.2009, VI ZR 134/08) oder ob unter diesen Umständen wegen etwaiger unfallbedingter Mehrleistungen ein pauschaler Aufschlag auf den Normaltarif vorzunehmen wäre (vgl. hierzu jüngst bspw. das LG Kaiserslautern, Beschl. v. 29. Mai 2009, 3 S 169/08 – nicht veröffentlicht, *das einen 20%-igen Aufschlag auf den ermittelten „Normaltarif“ ausdrücklich gebilligt hat*).

II.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes kann der Tatrichter diesen „Normaltarif“ gemäß § 287 ZPO schätzen, wobei ihm hierbei eine "besondere Freiheit" zuzubilligen ist (vgl. zuletzt bspw. BGH, 6. Zivilsenat, Urt. v. 14. Oktober 2008, VI ZR 308/07, DAR 2009, 29-31 im Anschluss an BGHZ 163, 19 [23]; BGH, NJW 2006, 1506; BGH, NJW 2006, 1726; BGH, NJW 2006, 2621; BGH, NJW 2008, 1519; BGH, EBE/BGH 2008, BGH-Ls 801/08).

Unter Hinweis auf diese „besondere Freiheit“ des Tatrichters, hat der Bundesgerichtshof zwischenzeitlich diverse Ansätze der Instanzgerichte gebilligt und ausdrücklich festgestellt, dass eine Schadensschätzung insoweit insbesondere auch auf Grundlage des sogenannten "Mietpreisspiegels" der Firma "Eurotax Schwacke" (im Folgenden: Schwacke-Liste) möglich ist (so bspw. BGH, NJW 2009, 58; BGH, NJW 2008, 1519 sowie BGH, Beschl. v. 13.01.2009, VI ZR 134/08; BGH, NJW 2008, 2910).

- Seite 7 von 18 -

Unter Bezugnahme hierauf hat auch das erkennende Gericht in Ausübung seines bestehenden tatrichterlichen Ermessens nach § 287 ZPO den als "Normaltarif" bezeichneten Mietpreis in ständiger Rechtsprechung (vgl. bspw. schon das Ur. v. 30. September 2008, 3 C 515/08, Verkehrsrecht aktuell 2008, 202) auf der Grundlage des gewichteten Mittels des Schwacke-Mietpreisspiegels im Postleitzahlgebiet des Geschädigten geschätzt.

Zwar hat sich seit dem Vorliegen des sogenannten „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation in der Rechtsprechung und Literatur ein ausgedehnter Meinungsstreit hinsichtlich der Frage entzündet, ob dieser der Schwacke-Liste als Schätzungsgrundlage vorzuziehen ist:

Während die Erhebungen des Fraunhofer-Instituts insoweit bereits von diversen Obergerichten der Schwacke-Liste als geeignetere Grundlage einer Schätzung vorgezogen wurde (so u. a. das OLG München, r + s 2008, 439; das OLG Köln, r + s 2008, 528 od. das OLG Jena, Ur. v. 27. November 2008, 1 U 555/07), halten andere Obergerichte – nach wie vor – an einer Schätzung auf Basis der Schwacke-Liste fest (so bspw. das OLG Stuttgart, 3. Zivilsenat, Ur. v. 08. Juli 2009, 3 U 30/09, NJW-Spezial 2009, 570; das OLG Köln, Ur. v. 03. März 2009 - 24 U 6/08, [juris] und jüngst auch das OLG Dresden, Ur. v. 04. September 2009, 8 O 3165/08).

Einen völlig neuen Ansatz wählt aktuell das LG Bielefeld (21. Zivilkammer, Ur. v. 09. Oktober 2009, 21 S 27/09, [juris]), indem es die Höhe des Normaltarifes auf der Grundlage des jeweiligen Mittelwertes zwischen der Schwacke-Liste und der Fraunhofer-Liste ermittelt.

Eine Fallgestaltung, in der es um die Eignung der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage ging, hat der Bundesgerichtshof – soweit ersichtlich – bislang noch nicht entschieden.

III.

In Anknüpfung an seine bisherige Rechtsprechung zieht das erkennende Gericht – zumindest im Rahmen des hier zur Entscheidung stehenden Falles – eine Schätzung auf Grundlage der Schwacke-Liste 2008 einer solchen anhand der Erhebung „Marktpreisspiegel Mietwagen

- Seite 8 von 18 -

Deutschland 2008" des Fraunhofer Institutes vor:

Denn insoweit erscheint schon im Ansatz zweifelhaft, ob der vorerwähnte Mietpreisspiegel des Fraunhofer-Instituts eine geeignetere Schätzungsgrundlage bilden kann. Denn das Fraunhofer-Institut hat sich bei der Internet-Recherche auf Internet-Portale beschränkt, die eine verbindliche Buchung erlauben, und damit auf die vorhandenen namhaften und großen Anbieter.

Außerdem beschränkt sich diese Untersuchung auf zweistellige, hinsichtlich der telefonischen Erhebung sogar auf einstellige Postleitzahl-Bereiche, sodass die Gefahr besteht, dass regionale Besonderheiten – wie hier – nicht ausreichend berücksichtigt werden:

Denn insoweit weist der Klägervertreter vorliegend völlig zutreffend darauf hin, dass sich das Postleitzahlengebiet „6“ von dem Ballungsgebiet 60001 Frankfurt am Main über die gesamte Vorderpfalz bis in den Westrich und das Westpfälzer Bergland erstreckt. Doch selbst von dem zweistelligen Postleitzahlenbereich „67“ werden beispielsweise noch die Städte Ludwigshafen, Bad Dürkheim, Kaiserslautern, Rockenhausen, Kirchheimbolanden, Eisenberg, Frankenthal, Schifferstadt, Speyer, Worms oder aber Neustadt an der Weinstraße umfasst.

Schon dies zeigt die Schwäche der Fraunhofer-Liste als Schätzgrundlage zumindest dann mehr als deutlich auf, wenn der Geschädigte – wie hier der Kläger – in einer völlig ländlich strukturierten Gegend lebt, in dem ihm bestimmte Angebote, wie sie beispielsweise in Ballungsgebieten oder Großstädten erhältlich sein mögen, gerade nicht zugänglich sind. Insoweit ist bereits bezeichnend, dass der in Standenbühl wohnende Kläger sein Ersatzfahrzeug auch nicht etwa bei einer – großen – Autovermietung angemietet hat, sondern bei dem Autohaus Mehler in Dreisen, bei dem es sich primär um einen Mazda-Vertragshändler handelt.

Es kommt hinzu, dass eine Vorbuchungszeit von einer Woche, die Grundlage der Erhebungen des Fraunhofer-Instituts war, regelmäßig – und so auch hier – bei der Anmietung eines Fahrzeuges aus Anlass eines Unfalls nicht eingehalten werden kann und daher in solchen Fällen die Ausnahme bildet.

Auch vorliegend ereignete sich der Verkehrsunfall – unstrittig – am 26. Juni 2008, wobei der Klä-

- Seite 9 von 18 -

ger schon einen Tag später, nämlich am 27. Juni 2008, ein Ersatzfahrzeug anmietete.

Schließlich handelt es sich aber insbesondere auch um eine von der Versicherungswirtschaft in Auftrag gegebene Studie, deren Unabhängigkeit und Neutralität zumindest in Frage gestellt werden kann (so zuletzt bspw. auch das OLG Stuttgart, 3. Zivilsenat, Urt. v. 08. Juli 2009, 3 U 30/09, NJW-Spezial 2009, 570).

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass letztlich aber selbst der Bundesgerichtshof trotz der Bedenken, die gegen die Zuverlässigkeit des Schwacke-Mietpreisspiegels vor allem unter Hinweis auf den „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts erhoben wurden (vgl. zum damaligen Zeitpunkt bspw. schon OLG München DAR 2009, 36; OLG Köln DAR 2009, 33; Buller, NJW-Spezial 2008, 169; Reitenspiess, DAR 2007, 345), auch im Rahmen seiner jüngsten Entscheidungen ausdrücklich daran festgehalten hat, dass das gewichtete Mittel nach der Schwacke-Liste – auch weiterhin – als Schätzungsgrundlage für den Normaltarif Verwendung finden kann (vgl. bspw. BGH, NJW 2009, 58).

Die Einwände, die die Beklagten gegen die Zugrundelegung des Schwacke-Mietpreisspiegels erhoben haben, greifen nach Auffassung des erkennenden Gerichtes hier demgegenüber im Ergebnis nicht durch:

Denn die Schwacke-Liste ist aus Sicht des Gerichtes als eine geeignetere Schätzgrundlage in tatsächlicher Hinsicht nicht etwa deshalb zu beanstanden, weil die zugrunde liegenden Daten zunächst durch das Unternehmen durch postalische Anfrage eingeholt wurden und die Einflussmöglichkeiten anschließend durch teils anonyme Nachfragen oder Internetrecherchen verifiziert wurden (vgl. hierzu auch LG Bonn, Urteil vom 21. Juni 2007, 9 O 110/07, [juris]). Denn insoweit vermag der Einwand nicht durchzudringen, der sogenannte "Modustarif" sei kein Markttarif, sondern der von den Anbietern ohne Rücksicht auf ihren jeweiligen Marktanteil am häufigsten genannte Tarif. Denn zu der häufig behaupteten Verzerrung der Daten kann es nicht kommen. Denn der "Modus" stellt lediglich den Wert dar, der von den Vermietern in der Region am häufigsten genannt wurde. Insoweit kann es jedoch nicht auf die Marktanteile der Vermieter ankommen, da sich diese – auch nach den (gewerblichen) Anmietungen durch Selbstzahler – bestimmen. Einen Unfallgeschädigten werden diese Erwägungen bei der Einholung des kostengünstigsten Angebotes

- Seite 10 von 18 -

ohnehin nicht leiten, sofern ihm diese überhaupt bekannt sind, so dass es tatsächlich allein auf den im entsprechenden Postleitzahlengebiet am häufigsten genannten Wert ankommen kann, den ein Unfallgeschädigter bei seinen Erkundigungen in Erfahrung bringen kann. Sofern einzelne Anbieter tatsächlich nur einen einzigen erhöhten Tarif auch für Selbstzahler anbieten sollten, unterliegen auch diese wiederum marktwirtschaftlichen Kriterien und sind daher uneingeschränkt bei der Ermittlung des Normaltarifs zu berücksichtigen (vgl. insbes. BGH, NJW 2006, 2106). Auch bestätigen sich die vielfach behaupteten enormen Preissteigerungen zwischen früheren Erhebungsjahren aus Sicht des erkennenden Gerichtes nicht. Denn bei den Tagesstarifen sind in einer Vielzahl der Fälle sogar Angebotspreissenkungen zu verzeichnen, weshalb sich der beabsichtigte Schluss, die durch die Schwacke-Liste ausgewiesenen Preissteigerungen seien durch die Autovermieter zielbewusst im Hinblick auf die geänderte Rechtsprechung zur Erforderlichkeit von Mietwagenkosten erfolgt, nicht ziehen lässt. Dem Gericht ist aus einer Vielzahl von Verfahren überdies bekannt, dass es sich auch immer um die gleichen Angriffe gegen die Schwacke-Liste handelt, wie beispielsweise, dass Online-Angebote nicht berücksichtigt seien, zu hohe Preissteigerungen vorliegen würden weil die Anbieter möglicherweise auf die Nachfrage hin zu hohe Angaben gemacht hätten und die Anzahl der Nennungen nicht zu erkennen sei, um die Relevanz der Preise am Markt beurteilen zu können. Möglicherweise beruhen die Preissteigerungen allerdings auch darauf, dass früher die sogenannten Normaltarife unternehmensintern subventioniert waren und sich mittlerweile aufgrund der Rechtsprechung wieder ein wirklicher Marktwert – auch für den Normaltarif – herausgebildet hat (vgl. hierzu bspw. das LG Gera, Ur. v. 30. April 2008, 1 S 339/07, [juris]).

Die vorgebrachten Einwendungen gegen die Grundlagen der trichterlichen Schadensbemessung sind ohnehin aber auch nur dann erheblich, wenn sie auf den konkreten Fall bezogen sind, dass heißt es müssen konkrete Tatsachen aufgezeigt werden, dass die geltend gemachten Mängel der betreffenden Schätzungsgrundlage sich auf den zu entscheidenden Fall im Ergebnis auch tatsächlich auswirken (hierzu bspw. BGH, NJW 2008, 2910; BGH, NJW 2008, 1519).

Vorliegend bleibt zu konstatieren, dass sich die Beklagte indes mehr oder weniger pauschal darauf beschränkt, die allgemeinen Vorzüge des „Marktpreis Spiegel Mietwagen Deutschland 2008“ gegenüber der Schwacke-Liste aufzuzeigen, ohne auch nur annähernd darzulegen, dass es dem Kläger in der konkreten Situation tatsächlich möglich gewesen wäre, ein Ersatzfahrzeug zu dem

- Seite 11 von 18 -

behaupteten Mietpreis in Höhe von 630,70 € für die Dauer von 14 Tagen anzumieten.

Denn insoweit ist insbesondere auch das vorgelegte Angebot der Firma Avis in Bad Kreuznach, wonach eine ad-hoc Anmietung eines Pkw Seat Ibiza oder gleichwertig für den Zeitraum von 14 Tagen bereits zu einem Preis von 416,00 € bei sofortiger Zahlung, beziehungsweise für 562,82 € bei späterer Zahlung, möglich sei (vgl. Bl. 47 f. d. GA), im Ergebnis nicht behelflich:

Denn es bleibt bereits zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um ein sogenanntes „Online-Angebot“ handelt. Ob derartige „Online-Angebote“ bei der Bemessung des Normaltarifes aber überhaupt zu berücksichtigen sind, ist schon fraglich und wird in der Rechtsprechung und Literatur höchst kontrovers diskutiert (ablehnend zuletzt bspw. u. a. das LG Bielefeld, 21. Zivilkammer, Urт. v. 09. Oktober 2009, 21 S 27/09, a.a.O. unter Hinweis auf die st. Rspr. der Kammer, bspw. Urт. v. 13. Februar 2008, 21 S 207/07). Denn Internetangebote setzen insoweit schon grundsätzlich die konkrete Verfügungsmöglichkeit über einen Internet-Anschluss voraus, weshalb zumindest bezweifelt werden kann, dass es sich hierbei um allgemeine oder – in aller Regel – um in der konkreten Unfallsituation zugängliche Angebote handelt.

Doch auch unabhängig hiervon, muss dem Geschädigten ein Rückgriff auf das Internet nach Auffassung des erkennenden Gerichtes aber zumindest auch subjektiv zumutbar sein, was jedenfalls insbesondere dann zu verneinen ist, wenn der Geschädigte schon nicht über die zur Nutzung von Online-Angeboten erforderlichen Kenntnisse verfügt.

Vorliegend bleibt zu konstatieren, dass der Kläger zum Unfallzeitpunkt – unstreitig – bereits 81 Jahre alt war und angibt, dass er weder die Möglichkeit, noch die Kenntnisse gehabt habe, eine entsprechende Buchung über das Internet vorzunehmen.

Doch auch unabhängig von der Richtigkeit dieser Behauptung, muss sich der Kläger nach Auffassung des erkennenden Gerichtes ohnehin nicht auf das Angebot der Firma Avis verweisen lassen:

Denn es bleibt festzustellen, dass die einfache Entfernung zwischen dem Wohnort des Klägers in Standenbühl und der Firma Avis in Bad Kreuznach 51,87 km beträgt. Schon dies spricht im

- Seite 12 von 18 -

Gegenteil sogar wiederum für die Richtigkeit der Behauptung des Klägers, dass ihm in der völlig ländlich strukturierten Gegend, in der er lebt, gerade kein Mietwagentarif – wie von Beklagtenseite behauptet – zugänglich gewesen ist. Denn anderweitige Alternativangebote wurden von Seiten der Beklagten selbst im Rahmen des hiesigen Prozesses nicht vorgelegt.

Auch dies wiederum verdeutlicht aber gerade, dass die Schwacke-Liste mit ihren dreistellig ausgewiesenen Postleitzahlenbereichen – zumindest vorliegend – gegenüber den Erhebungen des Fraunhofer Institutes vorzugswürdig ist.

Auf die Frage, ob es dem Kläger insoweit letztlich überhaupt zumutbar gewesen wäre, eine gegebenenfalls vorhandene Kreditkarte im Rahmen der Anmietung einzusetzen, kann vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen insoweit ebenfalls offen gelassen werden. Auch dies erscheint vorliegend jedoch zumindest zweifelhaft, da ausweislich des Hinweises in dem Angebot der Firma Avis sogar bis zu zwei Kreditkarten für eine Fahrzeuganmietung erforderlich sein können, wobei eine davon zwingend eine AMEX oder Diners sein muss (vgl. Bl. 48 d. GA).

Es bleibt anzumerken, dass dem „Marktpreisspiegel Mietwagen Deutschland 2008“ des Fraunhofer-Instituts für Arbeitswirtschaft und Organisation im vorliegenden Falle auch nicht etwa in zeitlicher Hinsicht der Vorzug zu geben ist, wenn man zur Schadensschätzung die Schwacke-Liste 2008 heranzieht.

IV.

Unter Berücksichtigung der obigen Ausführungen berechnen sich die erforderlichen Mietwagenkosten somit nach dem gewichteten Mittel ("Modus") des Schwacke-Mietpreisspiegels 2008 unter Berücksichtigung von zwei Wochenpauschalen.

Dass sich der Geschädigte auf die Wochen- beziehungsweise anteiligen Tagespreise verweisen lassen muss, ergibt sich nach Auffassung des erkennenden Gerichtes schon daraus, dass sich der Unfallgeschädigte bei der Abgabe des Fahrzeugs zur Reparatur in einer Fachwerkstatt – wie hier – schon im eigenen Interesse nach der voraussichtlichen Reparaturdauer erkundigen und

- Seite 13 von 18 -

diese auch einigermaßen zuverlässig in Erfahrung bringen kann. Zum anderen sind aber selbst dann, wenn sich die ursprünglich ins Auge gefasste Mietzeit zum Beispiel wegen unvorhergesehen längerer Reparatur- oder Wiederbeschaffungsdauer als zu kurz herausgestellt haben sollte, keine schutzwürdigen Interessen des Unternehmens ersichtlich, die dagegen sprechen würden, im Nachhinein auf der Basis günstigerer Mehrtagessätze abzurechnen. Denn der Aufwand bei mehrtägiger Vermietung an denselben Kunden ist selbstverständlich geringer als bei mehrmaliger eintägiger Vermietung an verschiedene Kunden, da einmalige Kosten (zum Beispiel für die Vertragsausfertigung, Übergabe, Rücknahme und Reinigung des Fahrzeugs usw.) auch dann nicht wiederholt anfallen. Der mit der in der Regel telefonisch möglichen Vereinbarung einer Verlängerung der ursprünglich vorgesehenen Mietdauer verbundene Aufwand dürfte demnach nicht nennenswert ins Gewicht fallen, jedenfalls aber wird dieser Aufwand durch den aus den nachfolgenden Gründen zu gewährenden pauschalen Aufschlag auf den Normaltarif hinreichend berücksichtigt. Dies gilt auch für etwaige besondere Schwierigkeiten beim Disponieren mit Unfallersatzfahrzeugen wegen der Kurzfristigkeit der Anmeldung von entsprechenden Nutzungswünschen, die im Übrigen weitgehend zum unternehmerischen Risiko des Mietwagenunternehmens gehören (hierzu bspw. das LG Dortmund, Urte. v. 14. Juni 2007, 4 S 140/06, [juris]; so auch bspw. das LG Halle, Urte. v. 13. Mai 2005, 1 S 224/03, [juris]; LG Bonn, Urte. v. 05. September 2006, 8 S 1/06, [juris]).

V.

Neben dem geschätzten Normaltarif auf Grundlage der Schwacke-Liste 2008 sind zugunsten des Geschädigten nach Auffassung des erkennenden Gerichtes dann allerdings nur noch diejenigen Nebenkosten zu berücksichtigen, die tatsächlich angefallen sind.

Ausweislich der Mietvertrags- und Rechnungsunterlagen kommen vorliegend insoweit lediglich noch die Kosten für die beanspruchte Vollkaskoversicherung hinzu (vgl. Bl. 10 d. GA).

VI.

Weil das Fahrzeug des Klägers in die Mietwagenklasse 4 des Schwacke-Automietpreisspiegels

- Seite 14 von 18 -

2008 einzuordnen ist, ergibt sich auf Grundlage richterlicher Schätzung gemäß § 287 ZPO für einen vierzehntägigen Anmietzeitraum nach alledem folgender betriebswirtschaftlich gerechtfertigter und erforderlicher Ersatzaufwand für das Postleitzahlengebiet von Dreisen (Anmietort) beziehungsweise Standenbühl (Wohnort des Klägers):

zwei Wochentarife für das Postleitzahlengebiet 678 à 495,00 €:	990,00 €
zzgl. Vollkaskoversicherung i.H.v. 132,00 pro Woche:	264,00 €
Gesamt:	1.254,00 €

VII.

Da dem Kläger ausweislich der vorgelegten Rechnung vom 27. Juni 2008 (vgl. Bl. 10 d. GA) nur ein Betrag in Höhe von insgesamt 1.219,35 € berechnet wurde, ihm auf Grundlage der obigen Ausführungen jedoch ein Ersatzbetrag in Höhe von mindestens 1.254,00 € zuzuerkennen ist, waren dem Kläger – unter Berücksichtigung der vorgerichtlich geleisteten Zahlung der Beklagten in Höhe von 630,70 € – somit weitere Mietwagenkosten in Höhe von 588,65 € zuzusprechen.

Lediglich der Vollständigkeit halber bleibt anzumerken, dass vorliegend auch ein Abzug für etwaig ersparte Eigenaufwendungen nicht veranlasst war, da der Kläger substantiiert vorgetragen und urkundlich belegt hat, durch die Anmietung eines Mazda 323 ein deutlich gruppenkleineres Fahrzeug angemietet zu haben (Bl. 10 i.V.m. 112 d. GA), als bei dem Unfall beschädigt wurde (Mazda 626 GLX - vgl. Bl. 9 d. GA).

VIII.

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist der Kläger zudem berechtigt, diesen Anspruch auch unmittelbar im Wege einer Zahlungsklage geltend zu machen.

- Seite 15 von 18 -

Denn gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB kann der Kläger den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen und muss sich insbesondere nicht auf einen etwaigen Freistellungsanspruch gegenüber der Autovermietung verweisen lassen:

Denn die während der Reparatur des eigenen Fahrzeugs entstehenden Mietwagenkosten für ein Ersatzfahrzeug sind dem erforderlichen Herstellungsaufwand i. S. d. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB zuzurechnen. Denn nach dieser Vorschrift kann der Geschädigte – abweichend von § 249 Abs. 1 BGB – anstelle der Herstellung durch den Schädiger den zur Herstellung erforderlichen Geldbetrag verlangen.

Vorliegend liegt der Schaden des Klägers in der Eingehung einer Verbindlichkeit, die er bereits mit der Anmietung des Ersatzfahrzeugs begründete. Da der Schaden somit schon zu diesem Zeitpunkt entstanden ist, war der Klage im Wege eines Zahlungsanspruches zu entsprechen und nicht nur – als Minus – durch ein entsprechendes Freistellungsurteil (so im Ergebnis bspw. auch AG Freiburg (Breisgau), Urt. v. 28. Juli 2006, 10 C 1270/06, DAR 2006, 695).

IX.

Desweiteren sind die von dem Kläger geltend gemachten Kosten für den Zulassungsservice in Höhe von 59,50 € in voller Höhe erstattungsfähig:

Denn der Kläger war – entgegen der Ansicht der Beklagten – rechtlich nicht dazu verpflichtet, zur Schadensgeringhaltung das Ersatzfahrzeug selbst zuzulassen. Er durfte vielmehr die Zulassung von dem Autohaus ~~Möller~~ gegen Erstattung der üblichen Vergütung vornehmen lassen. Denn ein Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht gemäß § 254 Abs. 2 S. 1 BGB liegt nur dann vor, wenn der Geschädigte vorwerfbar gegen Gebote des eigenen Interesses verstößt, das heißt, wenn ein Verschulden gegen sich selbst vorliegt. Davon kann hier jedoch keine Rede sein, da die ~~Innenvernehmung des Zulassungsservice eines Autohauses beim Erwerb eines Neufahrzeugs~~ durch den Käufer die Regel ist (so ausdrücklich bspw. das LG Gießen, Urt. v. 13. Februar 2006, O 235/05, ZfSch 2006, 323).

- Seite 16 von 18 -

X.

Zu den gemäß § 249 Abs. 2 S. 1 BGB vom Schädiger zu ersetzenden Kosten gehören auch die der notwendigen Rechtsverfolgung einschließlich erforderlicher Anwaltshonorare. Für deren Berechnung ist der Geschäftswert zu Grunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung entspricht. Nach der obigen Darlegungen in Verbindung mit dem Vorbringen der Parteien beträgt dieser 3.609,60 €.

Die Höhe der Gebühr bestimmt sich nach § 14 Abs. 1 RVG i.V.m. Nr. 2300 VV-RVG. Danach ist im Regelfall – wie auch hier – eine Schwellengebühr mit dem Faktor 1,3 zu Grunde zu legen, so dass sich – unter Berücksichtigung der Auslagenpauschale, der Mehrwertsteuer und der vorprozessual geleisteten Zahlung in Höhe von 316,18 € – ein von der Beklagten zu zahlender Restbetrag in Höhe von 86,64 € ergibt (vgl. Bl. 7 d. GA).

In Höhe des darüber hinaus geltend gemachten Betrages war die Klage demnach im Ergebnis abzuweisen.

XI.

Da die Beklagte mit Schriftsatz vom 13. August 2008 endgültig zu erkennen gab, weitere Zahlungen nicht zu leisten, befindet sie sich spätestens seit diesem Zeitpunkt gemäß § 286 Abs. 2 Nr. 3 BGB in Zahlungsverzug, weshalb die beantragten Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zuzusprechen waren (§ 288 Abs. 1 BGB).

XII.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO.

Zwar entspricht allgemeiner Ansicht in der Rechtsprechung (so schon BGH, 8. Zivilsenat, Urt. v. 09.11.1960, VIII ZR 222/59, MDR 1961, 141), dass eine etwaige Zuvielforderung bei der Kosten-

- Seite 17 von 18 -

verteilung nach § 92 ZPO auch dann zu berücksichtigen ist, selbst wenn sie – wie hier – nur eine Nebenforderung betrifft.

Da die Zuvielforderung des Klägers vorliegend jedoch verhältnismäßig geringfügig war und zudem auch keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat, waren der Beklagten gemäß § 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO gleichwohl die gesamten Prozesskosten aufzuerlegen.

XIII.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den § 708 Nr. 11 i.V.m. 711 S. 1 u. 2 ZPO.

Jaax
Richter

Beschluss

Der Streitwert wird auf 648,15 € festgesetzt.

Jaax
Richter

Ausgefertigt:

Schneider-Metz
(Schneider-Metz), Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

(Dienstsiegel)

